

# Liegenschaft schützen bei Eintritt ins Pflegeheim

*Ich bin 82 Jahre alt und lebe alleine in meinem Eigenheim, das neben einer kleinen Barschaft mein gesamtes Vermögen darstellt. Ich würde gerne die Liegenschaft einmal meinen Kindern vererben, habe aber Angst, dass ich die Liegenschaft verkaufen muss, wenn ich zum Pflegefall werden sollte. Kann ich die Liegenschaft vor dem Zugriff des Pflegeheims schützen und haften vielleicht gar meine Kinder für meine Pflegekosten?*

R. U. aus M.

Ihre Frage beschäftigt viele potenzielle Erben und Erblasser zugleich: Wie können wir unser Erspartes unseren Erben zuhalten, ohne dass Pflegeheimkosten dieses Vermögen aufzehren? Dabei liegt die Problematik weniger im Erbrecht als vielmehr im Sozialversicherungsrecht; denn erbrechtlich ist es Ihnen ohne Weiteres möglich, die Liegenschaft zu Lebzeiten als Erbvorbezug ihren Nachkommen zuzuwenden. Dann sind Ihre Nachkommen die neuen Eigentümer der Liegenschaft und Ihr Haus steht Ihren potenziellen Gläubigern grundsätzlich nicht mehr als Deckungssubstrat zur Verfügung.

## Schenkungs- und Absichtspauliana

Dieser Grundsatz erfährt jedoch gewichtige Ausnahmen: Nicht befriedigte Gläubiger können Zuwendungen, die sie ein Jahr vor einer Pfändung gemacht haben, anfechten. Können die Gläubiger Ihnen sogar Schädigungsabsicht nachweisen, beträgt diese Frist fünf Jahre. Mit den Instituten der Schenkungs- und Absichtspauliana können die Gläubiger verschenktes Vermögen zurückerhalten.

## Erbenhaftung

Ist diese Frist verpasst, so stellt sich die Frage, ob Ihre Kinder für Ihre Pflegekosten aufkommen müssen? Nicht bezahlte Pflegekosten sind im Erbgang Schulden des Erblassers, für welche die Erben haften. Treten die Erben die Erbschaft an, müssen sie also für die offenen Pflegekosten eintreten. Schlagen sie aus, so haften sie insoweit, als sie bis fünf Jahre vor dem Erbgang ausgleichspflichtige Vermögenswerte erhalten haben (Art. 579 Abs. 2 ZGB).

## Verwandtenunterstützung

Zu Lebzeiten könnten Nachkommen unter dem Titel der Verwandtenunterstützung in die Pflicht genommen werden (Art. 328 ZGB). Das Gesetz verlangt aber, dass der Unterstützte in «günstigen Verhältnissen» lebt und das Bundesgericht setzt hohe

Anforderungen: In günstigen Verhältnissen lebe nur, wem aufgrund einer finanziellen Gesamtsituation eine wohlhabende Lebensführung möglich sei. Bei einem Netto-Jahreseinkommen von über 116000 Franken hat das Bundesgericht für Alleinstehende günstige Verhältnisse verneint. Bei Verheirateten liegt die Grenze sogar bei 180000 Franken und pro Kind kommen nochmals 20000 Franken dazu. Von diesem Artikel droht deshalb nur wenigen Personen Gefahr; ihre Verwandten unterstützen zu müssen.

## EL und Sozialhilfe

Grössere Konsequenzen scheint das Sozialversicherungsrecht zu haben: Wer Vermögen verschenkt und wegen geringen Einkommens Ergänzungsleistungen (EL) der AHV beantragen will, dem wird dieses Vermögen aufgerechnet, wie wenn es noch vorhanden wäre. 10000 Franken werden deshalb jährlich als zumutbarer Vermögensverzehr angerechnet. Es ist deshalb möglich, dass Sie keinen Anspruch auf EL haben. Können Sie die Pflegekosten aus Ihren Vermögenserträgen und Ihren Renten gleichwohl nicht bezahlen, dann bleibt mangels Zuschuss aus den EL nur die Sozialhilfe. Diese wiederum kann zu Lebzeiten nur im Falle «günstiger Verhältnisse» auf Ihre

ANZEIGE.....



Rudolf Kunz, Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator SAV, Chur.

Nachkommen zugreifen. Im Erbgang haften Ihre Erben für ausgerichtete Sozialhilfe. Schlagen sie aber die Erbschaft aus, so haften sie maximal mit demjenigen Vermögenssubstrat, das sie bis fünf Jahre vor dem Tod als ausgleichspflichtigen Vorbezug erhalten haben.

## Zusammenfassung

- Zur Verwandtenunterstützung wird nur verpflichtet, wer in statlich wohlhabenden Verhältnissen lebt.
- Sind Ergänzungsleistungen nicht erhältlich, muss die Sozialhilfe den Fehlbetrag decken.
- Die Erben müssen Schulden des Erblassers gegenüber der Sozialhilfe bezahlen – ausser sie schlagen die Erbschaft aus. Im Falle der Ausschlagung haften sie mit denjenigen Erbvorbezügen, die sie fünf Jahre vor dem Tod erhalten haben.
- Rechtzeitige Disposition ist – einmal mehr – empfehlenswert.

## TIPPS VON DEN EXPERTEN

Haben Sie eine Frage zum Recht? Wir laden Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten. Bitte wenden Sie sich an: [info@kunzschmid.ch](mailto:info@kunzschmid.ch)

[www.rtr.ch/play](http://www.rtr.ch/play)



**CURA E NUA CHE VUS VULAIS**

NOV: Tadlar Radio Rumantsch live